

Das Urteil des Kreisgerichts war daher im vollen Umfang aufzuheben.

Anmerkung:

1. Die in diesem Urteil gegebenen Hinweise für die Mitwirkung eines Kollektivvertreters im Strafverfahren gegen Jugendliche sind auch für die Rechtsprechung nach dem neuen Strafrecht bedeutsam. So verpflichtet § 65 Abs. 3 des neuen StGB die Organe der Strafrechtspflege, bei jugendlichen Straftätern zu berücksichtigen, daß sie sich noch im Prozeß der sozialen Entwicklung und Reifung befinden und hierbei die besondere Unterstützung der Gesellschaft benötigen. Es müssen deshalb in jedem Falle Maßnahmen eingeleitet werden, um die Erziehungsverhältnisse des Jugendlichen positiv zu gestalten und sein Hineinwachsen in die gesellschaftliche Verantwortung wirksam zu unterstützen.

Das vorliegende Verfahren zeigt, daß insbesondere bei aus der Strafhaft entlassenen Jugendlichen allein die Beschaffung eines Arbeitsplatzes und die Eingliederung in ein Arbeitskollektiv oft nicht genügen, um den Resozialisierungsprozeß des Jugendlichen zu sichern. Es müssen vielmehr zugleich auch die gesellschaftlichen Kräfte mobilisiert werden, die dafür sorgen, daß der Jugendliche Kontakt zu jungen Menschen seiner Altersstufe findet, mit denen er sich im Beruf und in der Freizeit assoziieren kann. Deshalb sind im Strafverfahren die Lebensverhältnisse des Jugendlichen umfassend aufzuklären und solche Umstände, die die strafbaren Handlungen begünstigt haben, mit Hilfe der gesellschaftlichen Kräfte zu beseitigen.

Diesen Forderungen trägt auch § 21 der neuen StPO Rechnung. § 21 Abs. 3 verpflichtet die Gerichte, alle gesellschaftlichen Kräfte, die eine besondere Verantwortung für die Erziehung der Jugendlichen tragen (Schule, Lehrbetrieb, Jugendorganisation u. a.) am Verfahren zu beteiligen.

2. Nach § 25 Abs. 2 JGG war es im vorliegenden Fall richtig, das frühere Urteil in das Verfahren einzubeziehen und gegen den Jugendlichen auf eine einheitliche Sanktion zu erkennen.

Das neue StGB sieht eine solche Regelung nicht mehr vor. Deshalb bleibt in diesen Fällen künftig das erste Urteil bestehen, und es ist in der neuen Entscheidung allein wegen der zuletzt begangenen Straftat eine gerichtliche Sanktion auszusprechen. Ob eine Freiheitsstrafe, eine Verurteilung auf Bewährung oder die Auferlegung besonderer Pflichten gern. § 70 des neuen StGB gerechtfertigt ist, wäre vom Gericht verantwortungsbewußt zu prüfen, nachdem das Arbeitskollektiv zum Gesamtverhalten des Jugendlichen in der Hauptverhandlung Stellung genommen hat.

Für einen Fall wie den vorliegenden wird es unter den gegebenen Umständen — Aussetzung der vorherigen Strafe wegen guter Führung, fehlender Zusammenhang zwischen erster Straftat und erneuter Verfehlung, Umstände des Straffälligwerdens, Persönlichkeit des Täters und sein sonstiges Verhalten in der Gesellschaft — künftig einer Freiheitsstrafe, die im vorliegenden Urteil noch zwingend ausgesprochen werden mußte, nicht mehr bedürfen.

Eva Geister, Richter am Obersten Gericht

§ 200 StPO; Gesetz über die zivile Luftfahrt vom 31. Juli 1963 (GBl. I S. 113); §§ 316, 315 StGB.

1. Zur Erforschung und rechtlichen Würdigung von Pflichtverstößen im Bereich der zur Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung in der zivilen Luftfahrt erlassenen Vorschriften (hier: Prüfung und Zulassung von Luftfahrtgeräten und Fallschirmsprungbetrieb).

2. Zur Kausalität zwischen Rechtspflichtverletzungen (hier: Verstöße gegen Vorschriften zur Gewährleistung der Sicherheit beim Fallschirmsprungbetrieb) und den eingetretenen Folgen (hier: Tod eines Fallschirmspringers) bei einem mitverursachenden Fehlverhalten des Geschädigten.

3. Transportgefährdung ist auch im Flugsport möglich, da das Tatbestandsmerkmal „Luftfahrtbetrieb“ in § 315 StGB den Flugsport umfaßt.

OG, Urt. vom 12. Mai 1967 - 3 Ust 4/67.

Das Bezirksgericht hat den Angeklagten wegen fahrlässiger Tötung (§ 222 StGB) in Tateinheit mit fahrlässiger Transportgefährdung (§ 316 Abs. 1 StGB) und Vergehen gegen § 62 Abs. 1 des Gesetzes über die zivile Luftfahrt bedingt verurteilt. Es hat festgestellt, daß der Angeklagte als Fallschirmsportlehrer durch eine Reihe von Pflichtverstößen fahrlässig den Tod eines Fallschirmspringers verursacht hat.

Die Berufung des Angeklagten führte zur Abänderung des Urteils im Schuldausspruch. Im Ergebnis mußte ihr jedoch der Erfolg versagt bleiben.

Aus den Gründen:

Richtig ist die Auffassung des Bezirksgerichts, daß Sprungfallschirme zulassungspflichtige Luftfahrzeuge sind. Dies folgt aus § 24 Abs. 1 der AO über die Prüfung und Zulassung von Luftfahrtgerät — Prüf- und Zulassungsordnung (LPZO) — vom 24. Oktober 1963 (GBl. II S. 743)§ *. Diese Bestimmung, die sämtliche Luftfahrtgeräte, deren Inbetriebnahme der Zulassung bedarf, aufzählt, nennt unter dem Buchstaben f) ausdrücklich Sprungfallschirme; ebenso die Anmerkung zu § 3 der Anweisung über den Fallschirmsprungbetrieb — Fallschirmsprungbetriebsordnung (FSBO) — vom 28. April 1966 (Nachrichten für die zivile Luftfahrt der DDR 1966, Nr. 2).

Zutreffend ist weiter, daß für die in Rede stehenden Sprungfallschirme nur eine vorläufige Fluggenehmigung (§30 LPZO) und dementsprechend auch nur eine zeitlich begrenzte Unbedenklichkeitsbescheinigung (§ 15 Abs. 2 LPZO) erteilt worden war. Die vorläufige Fluggenehmigung berechtigt nur ganz bestimmte Personen zur Teilnahme an Flügen, hier an Fallschirmsprüngen (§30 Abs. 3 LPZO). Die Unbedenklichkeitsbescheinigung begrenzte diesen Personenkreis ausdrücklich auf Erprobungsspringer.

Schließlich ist es richtig, daß die vorgesehenen Sprünge der Erprobung des Fallschirms dienten, nämlich festzustellen, wie weit die Sinkgeschwindigkeit verringert worden war.

Aus diesen Gründen ist die Frage nach der Pflichtwidrigkeit des Verhaltens des Angeklagten auf der Grundlage der zur Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung in der zivilen Luftfahrt erlassenen Vorschriften zu beantworten.

Im einzelnen hat der Angeklagte folgende Pflichtverstöße begangen:

- Einsatz von nicht zugelassenen Sprungfallschirmen (§ 25 Abs. 1 Gesetz über die zivile Luftfahrt vom 31. Juli 1963 [GBl. I S. 113]; § 24 Abs. 1 Buchst. f, § 30 Abs. 3 LPZO; § 7 Luftverkehrsordnung vom 31. Juli 1963 [GBl. II S. 579]; §29 Abs. 2 Ziff. 1 FSBO).
- Beauftragung von Fallschirmspringern mit Erprobungssprüngen, obwohl diese Springer nicht im Besitz der dafür erforderlichen Sondererlaubnis

* Diese AO wurde durch die AO Nr. 2 über die Prüfung und Zulassung von Luftfahrtgerät — Prüf- und Zulassungsordnung - vom 2. Oktober 1967 (GBl. II S. 690) hinsichtlich der Zulassungsdauer geändert (§ 29). Diese Änderung ist aber für die vorliegende Entscheidung ohne Bedeutung.